

Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation Stuttgart e.V.

Satzung

in der geänderten Fassung vom 16. November 2015

Präambel

Wir, die Mitglieder dieses Vereins, wollen auf der Basis der Gewaltfreien Kommunikation nach Marshall Rosenberg zu einer Gesellschaft beitragen, in der die Bedürfnisse der Menschen ernst genommen und berücksichtigt werden. Wir wollen ein wertschätzendes Zusammenleben fördern und Lebensräume unterstützen, in denen Konflikte gewaltfrei gelöst werden, um sich gemeinsam weiter entwickeln zu können.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein heißt „Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation Stuttgart e.V.“
- (2) Sein Sitz ist in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist am 10.07.2006 ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der „Gewaltfreie Kommunikation nach Dr. Marshall Rosenberg“.
- (2) Auf der Basis der Gewaltfreien Kommunikation soll die Volks- und Berufsbildung sowie die Toleranz zwischen allen Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion und ihrer Herkunft gefördert werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht auf der Basis der GfK durch:

1. Organisation und Durchführung von Informationsabenden, Seminaren und Übungsgruppen;
2. Angebote zur Konfliktberatung und Konfliktklärung (Mediation);
3. Verbreitung von Informationsschriften;
4. Beratung von und Zusammenarbeit mit Trägern und Institutionen im sozialen, pädagogischen, medizinischen, psychologischen und kirchlichen Bereich;
5. Schaffung eines Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebots;
6. Einstellen von Informationen zu Veranstaltungen auf der Webseite des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsmitglieder, sofern sie nicht Vorstand sind, können auf Antrag für bestimmte Tätigkeiten im Verein eine jährliche pauschale Vergütung erhalten, sofern die finanzielle Situation des Vereins es zulässt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die aus ihrer Mitte heraus eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden wählen, die/der den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB jeweils alleine vertritt. Die Wahl einer vertretungsberechtigten Stellvertretung im Sinne von § 26 BGB ist möglich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Vorstand vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Der Vorstand ist zur Führung der Vereinsgeschäfte allein berechtigt und verpflichtet. Er ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit angefallene Reisekosten und Auslagen können auf Antrag gegen Nachweis im Rahmen der steuerlichen Regelung erstattet werden. Vorstandsmitglieder können nach Entscheidung der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeiten mit einer jährlichen Pauschale vergütet werden, sofern die finanzielle Situation des Vereins es zulässt. Dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch einen gesondert abzuschließenden Dienstvertrag eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern die finanzielle Situation des Vereins es zulässt. Die Entscheidung über einen projektbezogenen, zeitlich befristeten Dienstvertrag trifft der Vorstand, über einen unbefristeten generellen Dienstvertrag die Mitgliederversammlung. Der Vorstand / die Vorstandsmitglieder werden für den Abschluss des Dienstvertrags vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich lädt der Vorstand zu einer nicht öffentlichen Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Einladung kann auch per E-Mail an die vonseiten des Mitglieds zuletzt genannte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche zuvor mitgeteilt wurden. Über die Zulässigkeit von späteren Eilanträgen entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem benannten Mitglied geleitet, die/der einen Protokollführer bestimmen. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Blockwahl ist möglich.

- (4) Die Versammlungsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten und von der/dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person, juristische Personen sowie ein nichtrechtsfähiger Verein werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Der Antrag ist schriftlich formlos per Brief, Fax oder E-Mail oder mit Hilfe eines Beitrittsformulars an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ist jederzeit möglich, dem Vorstand formlos schriftlich anzuzeigen und hat sofortige Wirkung. Eine anteilige Erstattung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr in Rückstand ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben. Mehrere Mitglieder, die in einem Haushalt leben, zahlen einen ermäßigten Beitrag. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Um die Mitgliedsbeiträge unbürokratisch und kostengünstig verwalten zu können, soll auf Lastschrifteinzugsverfahren umgestellt werden. Der Einzug erfolgt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Die Nutzung der Vereinshomepage durch Mitglieder für die Ankündigung eigener Veranstaltungen kostet eine Gebühr, die unabhängig von der Anzahl der Ankündigungen und der Nutzung im Laufe des Kalenderjahres ist. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung vom 16.11.2015 ersetzt die Satzung vom 9.2.2006 in der Fassung vom 4.11.2014.

Stuttgart, den 16.11.2015